



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0083-III/2015

Wien, 28.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.5591 /J der Abgeordneten Peter Wurm u.a.**, die gleich lautend auch an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wissenschaft ergangen ist, wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Zusammenhang mit der Einführung der Smart Meter-Technologie stehende Entwicklung in Richtung eines neuen Energiemarktmodells, das auf einer zeitnahen Verbrauchserfassung aufbaut, bringt Herausforderungen mit sich, die auch auf die gesetzliche Opt-Out Regelung Auswirkungen haben. In diesem Kontext halte ich eine Ausdifferenzierung dessen, was konkret unter Opt Out im Sinn der § 83(1) ELWOG zu verstehen ist für erforderlich.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die E-Control Austria und Österreichs Energie als Vertretung der für den Smart Meter-Roll Out zuständigen Energie-Netzbetreiber formulieren derzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die konkreten Definitionen, Prozesse sowie Erklärungen für KundInnen zum Opt Out beim Smart Meter Roll Out. Eine Verordnung erscheint mir prima vista nicht erforderlich.

Zu Frage 4:

Soweit Kosten der Umstellung auf Smart Metering in den behördlich regulierten Messentgelten anerkannt werden, werden sie von der Gesamtheit der NetznutzerInnen getragen.

Ich gehe davon aus, dass für einen Erfolg des beschlossenen Smart Meter Roll Out auch weiterhin noch Bemühungen erforderlich sein werden und diese auch erfolgen werden. Eine Beurteilung der Effektivität von Smart Meter wird jedenfalls erst nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte möglich sein.

Zu den Fragen 5 und 6:

Datenschutz ist im Zusammenhang mit Smart Metering ein aus konsumentenpolitischer Sicht sehr wichtiges Thema. Die im Sommer 2013 vom Parlament mit Verfassungsmehrheit beschlossenen Novellen zum EIWOG und GWG sehen – dem Rechnung tragend – eine Reihe von spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (u.a. Zustimmungsrechte der KundInnen zur Datenverwendung und -weitergabe) im Zusammenhang mit Smart Metering vor. So haben KonsumentInnen verschiedene Dispositionsmöglichkeiten hinsichtlich der Übermittlung und Auslesung von Daten (s. dazu §§ 81a f EIWOG und §§ 83ff EIWOG).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	gUCBImv5lfxw+bAHPzToH0O34e/WZ9+99WM95Pvcm9eBkHIC8G6TnBhju5XMXmBTGIY yi1CkO0/r1CdkUN3lvWvlhO5IHA6olsb9mT2oQfCYLhzbhR4jvy/RTUv2X8RuqR+umK JuljmzlgOa30e4/0YdfbrjVvxI0zbYbTtExK4=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-20T07:20:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

